

**www.beck-aktuell.de**

Sie waren hier: <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=282778>

## **LSG Baden-Württemberg: Krankenkasse darf Boni nicht ohne Nachweis zahlen**

*Es überschreitet den gesetzlichen Gestaltungsspielraum einer Krankenkasse, wenn sie ihre Satzung dahin ändert, dass ihren Versicherten auch dann ein jährlicher Bonus von 100 Euro bezahlt wird, wenn allein der Versicherte angibt, die in der Satzung der Krankenkasse vorgesehenen Präventionsleistungen in Anspruch genommen zu haben, ohne einen Nachweis eines Arztes oder des Anbieters der Präventionsleistungen vorzulegen. Dies hat der Elfte Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg am 19.05.2009 entschieden (Az.: L 11 KR 3718/08 KL). Er bestätigte damit eine Entscheidung des Bundesversicherungsamtes, das die Satzungsänderung einer Krankenkasse nicht genehmigt hatte.*

### **Vorschub für den Missbrauch von Bonusleistungen**

Mit dem Verzicht auf jeden kontrollierbaren Nachweis, ob Versicherte regelmäßig Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten oder Leistungsangebote der Krankenkassen zur Prävention in Anspruch nehmen, habe die Krankenkasse ihren gesetzlichen Gestaltungsspielraum überschritten, so die LSG-Richter. Dem Missbrauch von Bonusleistungen werde dadurch Vorschub geleistet. Außerdem könne so nicht sicher gestellt werden, dass die Versichertenbeiträge ordnungsgemäß verwendet würden, so das LSG abschließend.

beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 3. Juni 2009.

### **Weiterführende Links:**

#### **Aus der Datenbank beck-online**

Linke, Selbstbehalt und Bonus in der solidarischen Krankenversicherung?, [NZS 2003, 126](#)

Copyright © Verlag C. H. Beck 1995-2009

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.